

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Statistikrat

der

Bundesanstalt Statistik Österreich

in der am 19. Juni 2015
vom Statistikrat genehmigten Fassung

§ 1 Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Der Statistikrat ist ein Organ der Bundesanstalt nach § 36 Bundesstatistikgesetz. Die Mitglieder des Statistikrats sind Teil dieses Organs, agieren als unabhängige Expertinnen und Experten und stehen in dieser Funktion in keinem Weisungs- oder Berichtsverhältnis zu der sie entsendenden Stelle.
- (2) Der Statistikrat besteht aus sechzehn Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Statistikrates werden wie folgt bestellt:
 1. vier Mitglieder werden vom Bundeskanzler bestellt,
 2. je ein Mitglied wird entsandt vom:
 - a) Bundesministerin/Bundesminister für Finanzen;
 - b) Bundesministerin/Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend;
 - c) Bundesministerin/Bundesminister für Gesundheit;
 - d) Bundesministerin/Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;
 - e) Bundesministerin/Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
 3. je ein Mitglied wird entsandt von/vom:
 - a) der Oesterreichischen Nationalbank;
 - b) der Wirtschaftskammer Österreich;
 - c) der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs;
 - d) der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte;
 - e) Österreichischen Gemeindebund;
 - f) Österreichischen Städtebund;
 - g) der Landeshauptleutekonferenz.
- (4) Die Mitglieder müssen die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Statistikrates erforderliche Fachkunde besitzen. Die Mitglieder des Statistikrates werden auf die Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt (*entsandt*). Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder des neu bestellten Statistikrates. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Statistikrat durch Neubestellungen zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Statistikrat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neu bestellte Statistikrat zusammentritt.

- (5) Die Mitglieder des Statistikrates können vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden oder entsendenden Organ von ihrer Funktion abberufen werden, wenn das Mitglied
 1. dies beantragt;
 2. seine Pflichten vernachlässigt;
 3. wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist.
- (6) Die/der Vorsitzende des Statistikrates und deren/dessen Stellvertreter/in werden aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 1 vom Bundeskanzler bestellt. Der/die Stellvertreter/in kommen im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden die gleichen Rechte und Pflichten wie der/dem Vorsitzenden zu.
- (7) Die Statistikratsmitglieder können nicht zugleich der Leitung der Bundesanstalt angehören oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesanstalt oder Mitglied des Wirtschaftsrates sein.

§ 2 Einberufung des Statistikrates

- (1) Der Statistikrat wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter/in, so oft es die Interessen der Anstalt erfordern, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr (*vierteljährlich*), zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich, telefonisch, telegraphisch, per Fax oder auf geeignetem elektronischem Wege mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung, wobei die Einladung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu richten ist. Die Einladung hat nicht nur Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung zu enthalten, sondern es sind - um die bestmögliche Information der Mitglieder zu gewährleisten - auch schriftliche Berichte, einschließlich entsprechender Anträge, anzuschließen. Die Mitglieder der Leitung der Bundesanstalt sind von der Einberufung einer Sitzung zu verständigen.
- (3) Mindestens zwei Mitglieder des Statistikrates und jedes Mitglied der Leitung der Bundesanstalt können unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass die/der Vorsitzende des Statistikrates diesen unverzüglich einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden des Statistikrates, im Verhinderungsfall vom/von der Stellvertreter/in, unter Bedachtnahme auf die Anträge der Leitung und von Statistikratsmitgliedern, festgesetzt.
- (2) Bei Einberufung aufgrund des Verlangens von zwei Mitgliedern des Statistikrates oder eines Mitgliedes der Leitung der Bundesanstalt muss der Antrag auf Einberufung der Sitzung den Einberufungsgrund sowie den für die Tagesordnung vorzusehenden Wortlaut des Antrages beinhalten.
- (3) Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Statistikrat nur gültig beschließen, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der nachträglichen Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung widerspricht.

§ 4 Durchführung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Statistikrates werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von der Stellvertreter/in, geleitet. Sind die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Statistikrates den Vorsitz. Beschlüsse können in diesem Fall nur vorbereitet und gemäß § 5 oder § 6 gefasst werden.
- (2) Die Mitglieder der Leitung der Bundesanstalt sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt; sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn der Statistikrat dies verlangt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Statistikrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend sind. Die Art der Abstimmung bestimmt die Sitzungsleitung.
- (2) Die Beschlüsse werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt - auch bei Wahlen - die Stimme der/des Vorsitzführenden der betreffenden Sitzung den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig

§ 6 Schriftliche Abstimmung

- (1) Unter der Voraussetzung, dass ausreichende schriftliche Entscheidungsgrundlagen nachweislich vorgelegt werden, kann in dringenden Fällen über Anordnung der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin, ohne Abhaltung einer Sitzung eine Beschlussfassung des Statistikrates auf schriftlichem, telegraphischem, oder geeignetem elektronischen Wege sowie mittels Telefax herbeigeführt werden (*Rundlaufverfahren, Umlaufbeschluss*), sofern kein Mitglied innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen, gerechnet ab dem Versendungstag, Widerspruch erhebt.
- (2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist, unter der Voraussetzung der nachweislichen Einladung zur Stimmabgabe aller Statistikratsmitglieder, die Stimmabgabe mindestens der Hälfte der Mitglieder, unter diesen die der/des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters notwendig. Die Stimmabgabe kann schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch, mittels Fax oder auf geeignetem elektronischem Wege erfolgen. Eine fernmündliche Abstimmung ist ebenfalls zulässig; sie ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Stimmabgabe hat innerhalb einer Frist von acht Arbeitstagen, gerechnet vom Versendungstag an, zu erfolgen.
- (3) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, hat die Statistikratsmitglieder vom Ergebnis der schriftlichen Abstimmung und von einem allfällig gefassten Beschluss innerhalb von acht Tagen, vom Einlangen der letzten abgegebenen Stimme an gerechnet, zu informieren.

§ 7 Niederschriften

- (1) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse sowie im Falle nicht einstimmiger Beschlüsse, die Begründung für die Zustimmung und Ablehnung zu enthalten hat. Jedes Mitglied des Statistikrates hat darüber hinaus die Möglichkeit, die Protokollierung einzelner Wortmeldungen zu verlangen; dieses Verlangen muss jedoch explizit zum Ausdruck gebracht und eine konkrete Formulierung vorgeschlagen werden.
- (2) Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzführenden der Sitzung zu unterschreiben.
- (3) Das Protokoll ist jedem Mitglied des Statistikrates sowie jedem Mitglied der Leitung der Bundesanstalt in Abschrift nach der Sitzung zuzustellen und in der nächsten Statistikratssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (4) Minderheitenvoten sind für alle im § 47 des Bundesstatistikgesetzes 2000 vorgesehenen Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen des Statistikrates aufzunehmen.

§ 8 Aufgaben und Rechte, Schriftverkehr

- (1) Der Statistikrat hat folgende Aufgaben:

1. Erstattung eines jährlichen Berichtes zur Einhaltung der Grundsätze gemäß § 24 des Bundesstatistikgesetzes 2000 durch die Bundesanstalt.
2. Abgabe von Empfehlungen:
 - a) zur Gestaltung von Verwaltungsdaten, damit diese auch für statistische Zwecke herangezogen werden können und
 - b) zur Koordinierung der Bundesministerien und der Organe der Bundesstatistik in Angelegenheiten der Statistik des Bundes und der Europäischen Union.
3. Abgabe von Stellungnahmen:
 - a) zu Verordnungsentwürfen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 des Bundesstatistikgesetzes 2000 und zu deren geplanten Umsetzung sowie zu Gesetzesentwürfen, die die Statistik betreffen;
 - b) zu Verordnungsentwürfen gemäß §§ 5 bis 7 des Bundesstatistikgesetzes 2000;
 - c) zu Entwürfen von Anordnungen von Organen der Europäischen Union zur Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken und zur Durchführung von statistischen Erhebungen.
4. Erstattung von Stellungnahmen und Empfehlungen zu den Arbeitsprogrammen und Budgets gemäß § 39 des Bundesstatistikgesetzes 2000.

- (2) Der Statistikrat erstattet:

1. den Bericht gemäß Abs.1 Z 1 an den Bundeskanzler und gleichzeitig an die Bundesminister, den Wirtschaftsrat sowie an die Leitung der Bundesanstalt und
2. die Empfehlungen und Stellungnahmen gemäß Abs.1 Z 2 und 3 an den Bundeskanzler, den zuständigen Bundesminister, den Wirtschaftsrat sowie an die Leitung der Bundesanstalt.

- (3) Der Statistikrat erstattet außerdem dem Bundeskanzler einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen ist.
- (4) Der Statistikrat hat mit Unterstützung der Leitung der Bundesanstalt seine Empfehlungen zu den Arbeitsprogrammen und Statistiken eine Schätzung der voraussichtlich damit verbundenen Mehr- oder Minderkosten anzuschließen.
- (5) Willenserklärungen des Statistikrates werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in, abgegeben.
- (6) Der Schriftverkehr in Angelegenheiten des Statistikrates wird von der/dem Vorsitzenden des Statistikrates geführt. Im Verhinderungsfall bzw. beim Ausscheiden hat die/der Vorsitzende die in dieser Funktion angefallenen Unterlagen dem/der Stellvertreter/in zu überlassen.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Statistikrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Diese können insbesondere darin bestehen, die Verhandlungen und Beschlüsse des Statistikrates vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Gegenüber dem Statistikrat besteht die Verpflichtung zur Berichterstattung zum jeweils vorgegebenen Termin, jedenfalls jedoch in der jeweils nächsten Sitzung.
- (2) Der Statistikrat kann seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Statistikrat sinngemäß. Gleichzeitig mit der Bestellung des Ausschusses ist ein/e Vorsitzende/r für ihn zu bestellen.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder haben über die Verhandlungen des Statistikrates und über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Statistikratsmitglieder zur Kenntnis gelangenden Betriebsverhältnisse der Bundesanstalt und ihrer Tochtergesellschaften nach außen hin strengste Verschwiegenheit zu wahren. Erfasst von der Verschwiegenheitspflicht sind auch zu den Sitzungen des Statistikrats beigezogene Expertinnen und Experten. Insbesondere fallen unter die Verschwiegenheitspflicht:
 1. das Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder des Statistikrats bei Abstimmungen;

2. die Haltung der einzelnen Mitglieder zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen;
 3. der Inhalt des jährlichen Berichts oder Teile davon über die Einhaltung der Grundsätze gemäß § 24 Bundesstatistikgesetz 2000 an den Bundeskanzler und an die Bundesminister, den Wirtschaftsrat und die Leitung der Bundesanstalt (§ 47 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 Bundesstatistikgesetz 2000), soweit er noch nicht öffentlich gemacht wurde;
 4. der Inhalt des jährlichen Tätigkeitsberichtes an den Bundeskanzler gemäß § 47 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000, soweit er noch nicht im Nationalrat veröffentlicht worden ist.
- (2) Nicht unter die Verschwiegenheitspflicht fallen die Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 sowie die Stellungnahmen und Empfehlungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 4.

§ 11 Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung und jede Änderung bedarf der Beschlussfassung durch den Statistikrat mit einfacher Mehrheit und gemäß § 44 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes 2000 der Genehmigung durch den Bundeskanzler.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur dann beschlossen werden, wenn diese vorher schriftlich mit der Sitzungseinladung den Mitgliedern des Statistikrates mitgeteilt worden sind.

§ 12 Administrative Betreuung des Statistikrates

Die Vorbereitung der Sitzungen und der Unterlagen für Beschlussfassungen des Statistikrates obliegt der Leitung der Bundesanstalt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Bundeskanzler in Kraft. Jedem Statistikratsmitglied ist ein Exemplar der gültigen Geschäftsordnung auszufolgen.